



Mietvertrag eines Sachentransportanhängers

zwischen

Kuster Recycling AG
Steinenbachstrasse 13
9642 Ebnat-Kappel
SCHWEIZ
(nachstehend „Vermieter“ genannt)

und

Vor- und Nachname:

Strasse

PLZ und Ort

Tel.:

(nachstehend „Mieter“ genannt)

Führerscheinnummer:

Mietdauer

(Datum Beginn/Ende, Uhrzeit):

Einsatzgebiet:

wird folgender Vertrag zu nachstehenden Bedingungen geschlossen:

1. Miete, Kaution

- a) Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet eine Mietzahlung in der Höhe von CHF 50.00 zu bezahlen.
- b) Für Fahrten im Inland ist eine Kaution in der Höhe von CHF 250.00 und für Fahrten ins Ausland ist eine Kaution in der Höhe von CHF 500.00 in bar zu hinterlegen, welche bei Retournierung des Anhängers ohne ersichtliche Schäden, rückerstattet wird. Unter Auslandsfahrten werden lediglich Fahrten nach Deutschland, Liechtenstein oder Österreich verstanden. Abweichende Auslandsfahrten in andere Länder als die Genannten, sind nicht erlaubt.

2. Übergabe

- a) Der Mieter übernimmt den Anhänger von der Kuster Recycling AG am Betriebsgelände des Vermieters. Der Anhänger wird im verkehrssicheren und einwandfreien Zustand vom Mieter übernommen. Allfällig vorhandene Schäden werden protokolliert.
- b) Vor Übernahme des Anhängers ist eine Kopie des Reisepasses bzw. Personalausweises zu hinterlegen.

3. Haftung, Besondere Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benützung eines Anhängers bestehenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- b) Weiters ist der Mieter verpflichtet den Anhänger schonend und pfleglich zu behandeln und für die ständige Verkehrssicherheit zu sorgen.
- c) Für die Einhaltung des Ladungsgewichtes und der Ladungssicherung ist der Mieter allein verantwortlich.
- d) Der Mieter haftet dem Vermieter für Diebstahl oder bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den entstandenen Schaden sowie für allfällige Abschleppkosten.
- e) Die Einhaltung der bestehenden Gesetze und der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere der Strassenverkehrsordnung, während der Nutzung des Anhängers ist ausschliesslich vom Mieter zu verantworten. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Bussgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die die zuständigen Behörden anlässlich solcher Verstösse gegen den Vermieter erheben.
- f) Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem vermieteten Anhänger, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen ist. Der Mieter stellt dem Vermieter im Innenverhältnis von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte, die beim Betrieb des Anhängers durch den Mieter einen Schaden erlitten haben, vollumfänglich frei. Im Falle eines Schadens, bei dem der vermietete Anhänger beschädigt oder zerstört worden ist, haftet der Mieter auch für den dem Vermieter während der Dauer der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung des Anhängers entstehenden Mietausfalls.

4. Mietdauer und Rückgabe

- a) Dem Mieter ist es lediglich möglich, den Anhänger ganztags zu mieten.
- b) Die Ganztagesmiete entspricht 24 Stunden. Die Mietdauer beginnt, je nach Vereinbarung, um 7.30 Uhr oder um 16.30 Uhr zu laufen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger zum vereinbarten Termin innerhalb des Betriebsgeländes an den Vermieter zu retournieren.
- d) Die Rückgabe des Anhängers ist nur innerhalb der Betriebszeiten möglich.
- e) Der Anhänger muss sauber gereinigt retourniert werden ansonsten werden Reinigungskosten von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
- f) Bei verspäteter Rückgabe wird ein Aufpreis von CHF 200.00 verrechnet.

5. Stornierung

Die Stornierung einer bereits vereinbarten Vermietung ist lediglich 24 Stunden im Voraus möglich. Erfolgt die Stornierung nicht maximal 24 Stunden im Voraus, so werden die Mietkosten in vollem Umfang verrechnet.

6. Auftreten von Schäden

- a) Bei Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur unmittelbar mit dem Vermieter in Kontakt zu treten und Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.
- b) Im Falle eines Diebstahls oder Unfalls ist ausnahmslos Anzeige an die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

7. Versicherung

Die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges gilt auch für den Anhänger.

8. Sonstiges

- a) Diesem Mietvertrag liegen ausschliesslich die angeführten Vertragsbedingungen zugrunde. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich im Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann seitens der Vertragspartner durch eine Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c) Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Der Gerichtsstand ist St. Gallen.

Vermieter : Kuster Recycling AG

Mieter